

# Aero-Club Rheidt 1969 e.V.

## Satzung

Stand: 10.01.2025

---

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Aero-Club Rheidt 1969 e.V..  
Er hat seinen Sitz in Niederkassel-Rheidt.  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck des Vereins ist die Durchführung, Wahrung, Förderung und Pflege des Flugmodellsports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- (1) die Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Modellbau und Modellflugsport. Hierzu betreibt der Verein eine eigene Jugendgruppe. Der gewählte Jugendwart ist Teil des erweiterten Vorstandes.
- (2) die Förderung des Modellflugsports in der freien Landschaft zur Erholung, die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder, insbesondere die handwerkliche und technische Schulung seiner Jugendlichen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Mitglieder sind nur im Rahmen von Ehrungen, Jubiläen oder besondere Verdienste dem Anlass angemessen möglich und obliegen dem Vorstand.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedarf der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters, der auch für die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein haftet.

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern,  
aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die aktiv am Modellflugbetrieb teilnehmen.
2. Inaktiven Mitgliedern,  
inaktive Mitglieder sind natürliche Personen, die keinen Flugmodellsport auf dem Vereinsgelände betreiben.

## Satzung

Stand: 10.01.2025

---

3. Tagesmitgliedern,  
eine Tagesmitgliedschaft durch eine natürliche Person ist möglich, um den Modellflug auf dem Vereinsgelände auszuüben. Alles Weitere wird durch die Gastfliegerregelung in der jeweils gültigen Platzordnung festgelegt.

### § 4 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme zum Vereinsmitglied erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Antrag kann persönlich, per Post oder als E-Mail eingereicht werden.
- (2) Für alle Mitglieder ist die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren bezüglich aller Beträge der Beitrags- und Gebührenordnung verpflichtend.
- (3) Der Vorstand gem. § 8 entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller formlos die vorläufige Aufnahme (Probezeit) oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über die dauerhafte Aufnahme.
- (5) Die Probezeit des Mitgliedes kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. In diesem Fall ist das Mitglied schriftlich zu unterrichten.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Monaten zulässig.
- (8) Ein Mitglied kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden bei:
  1. Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern.
  2. Vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzung, die Aufstiegserlaubnis oder der Platzordnung.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über

# Aero-Club Rheidt 1969 e.V.

## Satzung

Stand: 10.01.2025

---

die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

- (10) Eine Tagesmitgliedschaft (Gastflieger) erlischt mit Beendigung des Flugbetriebes.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins gemäß dieser Satzung zu unterstützen.
- (2) Allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten. Das Gleiche gilt für die Weisungen einzelner Vorstandsmitglieder innerhalb ihres Verantwortungsbereichs.
- (3) Die Satzung, die Aufstiegserlaubnis, die Beitrags- und Gebührenordnung und die Platzordnung sind für alle Mitglieder verbindlich und von diesen anzuerkennen.
- (4) Änderungen der postalischen Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse oder Bankverbindung sind dem Vorstand unverzüglich bekanntzugeben.
- (5) Aktive Mitglieder

1. haben das Recht auf Benutzung des Vereinsgeländes zur Ausübung des Modellflugsports.
2. haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.  
Das Stimmrecht der Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, beschränkt sich auf die Wahrnehmung der Rechte gemäß § 16.
3. sind zur Ableistung von Gemeinschaftstätigkeiten (Arbeitsstunden) verpflichtet.  
Der Vorstand legt den Umfang der erforderlichen Gemeinschaftstätigkeiten im Rahmen von § 2 für den Verein fest.

Bei Nichtableistung der Arbeitsstunden ist ein Solidaritätsbeitrag zu entrichten. Über die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe des Solidaritätsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung, diese werden in der Beitrags- und Gebührenordnung aufgeführt.

- (6) Tagesmitglieder haben das Recht für den Tag der Mitgliedschaft das Vereinsgelände zur Ausübung des Modellflugsports zu benutzen.
- (7) Inaktive Mitglieder haben grundsätzlich nicht das Recht zur Nutzung des Vereinsgeländes zur Ausübung des Modellflugsports. Im Rahmen der Platzordnung kann ihnen dieses Recht gewährt werden.

### § 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen beschlossen werden, wobei die Umlage pro Kalenderjahr den Jahresbeitrag eines aktiven erwachsenen Mitgliedes nicht überschreiten darf.

# Aero-Club Rheidt 1969 e.V.

## Satzung

Stand: 10.01.2025

---

Umlagen können nur von aktiven Mitgliedern erhoben werden. Über Zweck und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Höhe und Fälligkeiten von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### § 7 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

### § 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne dieses Paragraphen setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen.

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Kassenwart.
- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind zu zweit vertretungsberechtigt.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem
  - Schriftführer
  - Pressereferenten
  - Jugendwart.
- (4) Es können weitere Funktionsträger durch den Vorstand eingesetzt werden. Diese sind im Vorstand nicht stimmberechtigt. Sie sind im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben allen anderen Mitgliedern gegenüber weisungsbefugt.
- (5) Der Vorstand (oder eine vom Vorstand beauftragte Person) kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.
- (6) Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

### § 9 Aufgaben des Vorstandes

Die Befugnisse, Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes sind

- (1) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach §26 BGB,
- (2) die allgemeine Geschäftsführung des Vereins,
- (3) die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Beginn der Probezeit.

Die Vertretungsvollmacht des geschäftsführenden Vorstands ist intern in der Weise beschränkt, dass dieser bei einem Rechtsgeschäft von mehr als 1500 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung

## Satzung

Stand: 10.01.2025

---

des erweiterten Vorstandes einzuholen. Bei Beträgen über 5000 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

### § 10 Bestellung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren jeweils einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur aktive Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

### § 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

### § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied (Ausnahme § 5 Abs. 5, Satz 2.) eine Stimme.
- (2) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
  1. Änderungen der Satzung,
  2. Beschluss der Beitrags- und Gebührenordnung,
  3. Beschluss von Umlagen,
  4. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  5. Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  6. Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  7. Wahl der Kassenprüfer,
  8. Auflösung des Vereins.
  9. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

### § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Sie

## Satzung

Stand: 10.01.2025

---

erfolgt per Email oder Brief. Diese gilt als zugestellt, sofern der Versand an die dem Vorstand zuletzt bekannte Adresse erfolgte.

- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Änderung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (3) Anträge zur Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen von der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Änderungen der Tagesordnung sowie sämtliche Anträge zur Beschlussfassung werden rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung per Email oder Brief zugestellt.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist weniger als ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf die erleichternde Bedingung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.
- (6) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## Satzung

Stand: 10.01.2025

- 
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

### § 15 Kassenprüfer

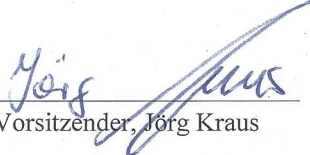
- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr bis zu zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer haben insbesondere die Jahresabrechnung zu prüfen. Zu diesem Zweck sind ihnen alle relevanten Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Zahlungsbelege und Kontoauszüge zur Verfügung zu stellen.
- (3) Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

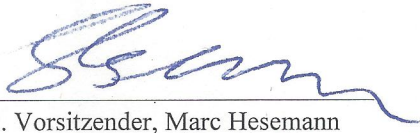
### § 16 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Niederkassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Jugendsports zu verwenden hat. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

- Ende der Satzung -

  
1. Vorsitzender, Jörg Kraus

  
2. Vorsitzender, Marc Hesemann